

Für den Schutz des Urheberrechts in Oesterreich, der bisher für Deutschland nur auf der Gesetzgebung des ehemaligen Deutschen Bundes beruhte, war seit längerer Zeit der Entwurf eines nationalen österreichischen Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur, der Kunst und der Photographie, in Aussicht gestellt worden, auf Grund dessen dann der Beitritt Oesterreichs zur Berner Konvention zu gewärtigen war. Dieser Entwurf ist inzwischen veröffentlicht, auch in Nr. 20 der Mitteilungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler abgedruckt worden. Der Ausschuß des Vereins hat zu diesem Entwurfe Stellung genommen und eine Reihe von Abänderungen vorgeschlagen, die sich in der erwähnten Nummer der Mitteilungen abgedruckt finden, und hat sie an den zuständigen Stellen unterbreitet. Der Entwurf dieses Gesetzes, gegen das man in Oesterreich selbst, sowie auch von seiten des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler sich geregt hat, enthält für den Musikalienhandel eine große Gefahr, indem er das Recht der Bearbeitung fast ganz preisgibt und so den ernstern Musikalienhandel sowohl Oesterreichs als Deutschlands auf einem wichtigen Gebiete gefährdet.

Beim ersten Verlauten von Unterhandlungen der deutschen Reichsregierung mit Rußland wegen Abschluß eines Handelsvertrags hat sich der Verein der Deutschen Musikalienhändler wegen Wegfalls des russischen Eingangszolles auf Musikalien an die deutsche Reichsregierung gewandt, dabei andeutend, daß das Ziel womöglich der Abschluß eines Litteraturvertrags sein müsse, daß jedenfalls aber der Zoll, der eine Prämie für den russischen Nachdruck bedeute, zu beseitigen sei. Wegen ähnlicher Verhandlungen des Deutschen Reichs mit Rumänien hat der Verein der Deutschen Musikalienhändler sich an den Börsenverein gewandt, damit dieser bei eigenem Vorgehen zugleich die Interessen der Musikalienhändler wahrnehme, was inzwischen versucht worden ist.

Die Versuche, mangels eines staatsrechtlichen Schutzes eine private Vereinigung wider Nachdruck in den Niederlanden zu bewirken, haben zu einem vorläufigen Erfolg geführt; einige niederländische Firmen haben sich bereit erklärt; mit weiteren soll nunmehr die Verhandlung beginnen.

Der deutsche Musikalienhandel hat sich, wenn auch nicht in umfassender Weise, an der Wiener internationalen Musikausstellung beteiligt, desgleichen wird er auf der Weltausstellung zu Chicago innerhalb der Kollektiv-Ausstellung des deutschen Buchgewerbes, soweit Beteiligung erfolgt ist, gemeinsam auftreten. Für das Zustandekommen der Beteiligung des Musikalienhandels an dieser Ausstellung hatte der Verein die nötigen Schritte gethan.

Die vom Verein ausgegebene Sortimentenliste hat sich für die Durchführung geordneter Kreditverhältnisse nützlich erwiesen. Der Vorsteher richtete an die Mitglieder die Bitte, die Fragebogen in möglichster Vollständigkeit zu beantworten, damit das Ergebnis frei von allen Zufälligkeiten werde. Alle Erfahrungen, die bisher gemacht worden sind, werden dazu benutzt werden, das Verfahren so weiter zu bilden, daß namentlich zwischen den Fällen von Verweigerung der Zahlung auf Grund strittiger Rechtslage und solchen, in denen schlechte Einhaltung der Zahlung und Zahlungsfristen vorliegt, unterschieden werde.

Die Durchführung der Verkaufsbestimmungen hat im allgemeinen keine Schwierigkeiten geboten, die nicht durch Mahnung und Klärung hätten beseitigt werden können. In Berlin traten gewisse Schwierigkeiten zu Tage, bei denen zwar von seiten des Leipziger Ortsvereins erfolgreiche Hilfe der Berliner Kollegenschaft geleistet wurde, eine den Satzungen und Bestimmungen gemäße Untersuchung und Verurteilung wegen Schleuderei aber zur Zeit noch nicht erfolgen konnte, da zum Teil genügende Unterlagen zu den an sich wohl klar zu überblickenden Verhältnissen vom Verein der Berliner Musikalienhändler noch nicht geschafft worden sind.

Im Anschluß an diese Angelegenheit trug auf Aufforderung des Vorstehers der in der Versammlung anwesende Schriftführer des Vereins der Berliner Musikalienhändler, Herr Dr. Richard Stern, ein Schreiben dieses Vereins vor, in dem die Hauptver-

sammlung ersucht wurde, einen Beschluß der letzten außerordentlichen Hauptversammlung des Berliner Vereins zu dem ihrigen zu machen: »Nur an Musikalien-, Buch- und Kunsthandlungen, nicht an Bazare oder Verkaufshäuser, die neben vielem anderen auch mit Musikalien handeln, dürfen Musikalien mit Händlerabatt geliefert werden.«

Ueber diese Angelegenheit entspann sich eine längere Besprechung, an der sich die Herren Linnemann, Petersen, Plötner, Schubert, Stern und Volkmann beteiligten und aus der eine Erklärung in folgender Fassung hervorging:

»Der Verein der Deutschen Musikalienhändler beklagt das Eingreifen von Bazaren und Kaufhäusern in den Musikalienhandel und ersucht seine Mitglieder, der Anregung des Vereins der Berliner Musikalienhändler entsprechend, der [im vertraulichen Rundschreiben bezeichneten] Firma, die wiederholt sich des Verstosses gegen die Verkaufsbestimmungen schuldig gemacht hat, Musikalien mit Händlerabatt nicht zu liefern.«

Herr Dr. Richard Stern machte die obige Auffassung zu der seinigen, und es wurde hierauf diese Erklärung von der Hauptversammlung einstimmig angenommen. Infolge einer am gleichen Tage abgegebenen Erklärung der in Frage stehenden Firma hat der Ausschuß die Mitteilung hinzugefügt, daß dieselbe die Verpflichtung, die Rabattsätze des Vereins einzuhalten, unterm 2. Mai ausdrücklich zurückgezogen hat.

Einen weiteren Antrag des Vereins der Berliner Musikalienhändler:

»das Verbot des öffentlichen Angebotes unter dem Ordinärpreise erstreckt sich nicht auf Preisauszeichnungen der Musikalien im Schaufenster und in Schaukästen«

erklärte der Vorsteher unter einstimmigem Beitritt der Versammlung grundsätzlich von der Hand weisen zu müssen, da die für den Antrag geltend gemachte Verschiedenheit des im Schaufenster angegebenen Ladenpreises zu dem thatsächlich bewilligten Nettopreise in den Verhältnissen des Musikalienhandels begründet und zunächst noch nicht gänzlich zu beseitigen sei, ein derartiges Vorgehen von Handlungen in der Nähe eines Schleudergeschäftes aber nur zu einer Steigerung der üblen Verhältnisse und zu einer beklagenswerten Vermehrung des Schleuderterrorismus führen müsse, der nach vieler Arbeit auf diesem Gebiete jetzt durch Unterdrückung des öffentlichen Angebotes in den Zeitungen und Ladenauslagen endlich bis zu einem gewissen Grade beseitigt sei.

Der Vorsteher sprach zugleich den Wunsch aus, daß künftig eine engere Beziehung zwischen dem Berliner Ortsverein und dem allgemeinen Verein wieder Platz greifen möge, sowohl durch Wiederbeitritt des Vereins als solchen, als auch namentlich vieler angesehenen Kollegen als persönlicher Mitglieder. Bei keiner Angelegenheit, wo es durch die Satzungen gestattet gewesen sei, habe der Verein der Deutschen Musikalienhändler es dem Berliner bei dessen eifrigem Bestreben, am Plage selbst gute Ordnung zu schaffen, fehlen lassen; es sei aber nötig, sich fest zusammenzuschließen, um die örtlichen Aufgaben zugleich mit den allgemeinen in ersprießlicher Weise auszuführen. Herr Dr. Richard Stern sagte zu, in diesem Sinne wirken zu wollen.

Nachdem die Versammlung den Geschäftsbericht als solchen genehmigt hatte, wurde die Rechnungsablage erstattet, die als Einnahme 1015 M 36 J, einschließlich 256 M 36 J Bestand, aufweist, und in Ausgabe 622 M 62 J, mithin einen Barbestand von 392 M 74 J, dazu 1600 M in Wertpapieren. Der vom Ausschusse geprüfte Rechnungsauszug nebst Büchern und Depotscheinen wurde auf dem Tische ausgelegt und einstimmig gutgeheißen.

Zum dritten Punkte der Tagesordnung lag das in den Mitteilungen Nr. 21 bekannt gegebene Schreiben des Berner internationalen Bureaus vor. Die Versammlung erklärte sich gegen die Schaffung von Eintragsrollen, aus denen Rechte abzuleiten sind. Ein Bedürfnis in Deutschland besteht nicht, da die